

Förderverein der Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Neunkirchen-Seelscheid und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Pflege der Kontakte zwischen Schule und Elternhaus sowie den ehemaligen Schülern und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
 - b. Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler bei schulischen Veranstaltungen
 - c. Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln sowie der Ausstattung der Schule, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen sein. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrags erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an und ermächtigt diesen, den Beitrag per Lastschrift einzuziehen.
3. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 4

Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe gewünscht wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; es zählt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. – Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl des Vorstands
 - d. die Ernennung von 2 Mitgliedern zu Kassenprüfern für jeweils ein Jahr
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. die Änderung der Satzung
 - g. der Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus bis zu vier Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt: Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger zu bestellen.
3. Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. deren Vertreter besitzen kraft ihres Amtes eine beratende Stimme und sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 8 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid oder deren Rechtsnachfolger zur ausschließlichen Verwendung für die Gesamtschule Neunkirchen-Seelscheid.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Für alle übrigen Fragen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB's.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20.06..2013 beschlossen.

Neunkirchen, den 20. Juni 2013